

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1973/12/19 7Ob241/73,  
1Ob826/82, 2Ob178/97h,  
9Ob286/99w, 3Ob173/00p,  
8Ob206/02f, 1Ob228/06w**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.12.1973

## Norm

AußStrG §16 BIII2g

KEG §1

KEG §10

KEG §12

## Rechtssatz

Die vom Rekursgericht als herrschend nachgewiesene Beurteilung, daß unter abhandengekommene Urkunden im Sinne des § 1 KEG solche Urkunden nicht fallen, die zwar in fremde, aber doch bekannte Hände geraten sind, ist nicht offenbar gesetzwidrig. In diesen Fällen kann mit Klage und Antrag auf einstweilige Verfügung erfolgsversprechend vorgegangen werden. Auch der letzte Satz des § 12 Abs 1 KEG steht dieser Beurteilung nicht klar entgegen, weil er im Zusammenhang mit § 10 Abs 1 KEG die vom Rekursgericht dargelegte einschränkende Auslegung zuläßt, daß er sich nur auf Fälle bezieht, in denen der Dritte die Urkunde nicht besitzt.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 241/73  
Entscheidungstext OGH 19.12.1973 7 Ob 241/73
- 1 Ob 826/82  
Entscheidungstext OGH 12.01.1983 1 Ob 826/82  
nur: Daß unter abhandengekommene Urkunden im Sinne des § 1 KEG solche Urkunden nicht fallen, die zwar in fremde, aber doch bekannte Hände geraten sind, ist nicht offenbar gesetzwidrig. In diesen Fällen kann mit Klage erfolgsversprechend vorgegangen werden. (T1)
- 2 Ob 178/97h  
Entscheidungstext OGH 26.05.1997 2 Ob 178/97h  
Vgl; nur T1; Beisatz: Ist der Herausgabeanspruch aber nicht durchsetzbar, ist Abhandenkommen trotz Kenntnis des Verbleibs anzunehmen. (T2)
- 9 Ob 286/99w  
Entscheidungstext OGH 12.01.2000 9 Ob 286/99w  
nur T1; Beis wie T2
- 3 Ob 173/00p  
Entscheidungstext OGH 15.11.2000 3 Ob 173/00p  
Auch; nur T1
- 8 Ob 206/02f  
Entscheidungstext OGH 17.10.2002 8 Ob 206/02f  
Auch; nur: Unter abhandengekommene Urkunden im Sinne des § 1 KEG fallen solche Urkunden nicht, die zwar in fremde, aber doch bekannte Hände geraten sind. (T3); Beisatz: Die Kraftloserklärung eines Sparbuchs, das von dessen Inhaberin bei der Bank vorgelegt wurde, ist unzulässig. Die Bestätigung der ausstellenden Bank ist ein "ausreichender Nachweis" über die Innehabung im Sinn des § 10 Abs 3 KEG. (T4)
- 1 Ob 228/06w  
Entscheidungstext OGH 19.12.2006 1 Ob 228/06w  
nur T3; Beisatz: Kann zwar die Sparurkunde vorgelegt werden, hat aber - nach seiner Behauptung - der Vorlegende das Lösungswort vergessen, ist eine Kraftloserklärung infolge Nichtvorliegens der im § 1 Abs 1 KEG genannten Erfordernisses des „Abhandenkommens" oder der Vernichtung der Urkunde unzulässig (so schon 8 Ob 206/02f). Die aus dem Vergessen des Lösungsworts resultierenden Rechtsfolgen sind in § 31 Abs 3 BWG geregelt. (T5)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0087826

## Dokumentnummer

JJR\_19731219\_OGH0002\_00700B00241\_7300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)